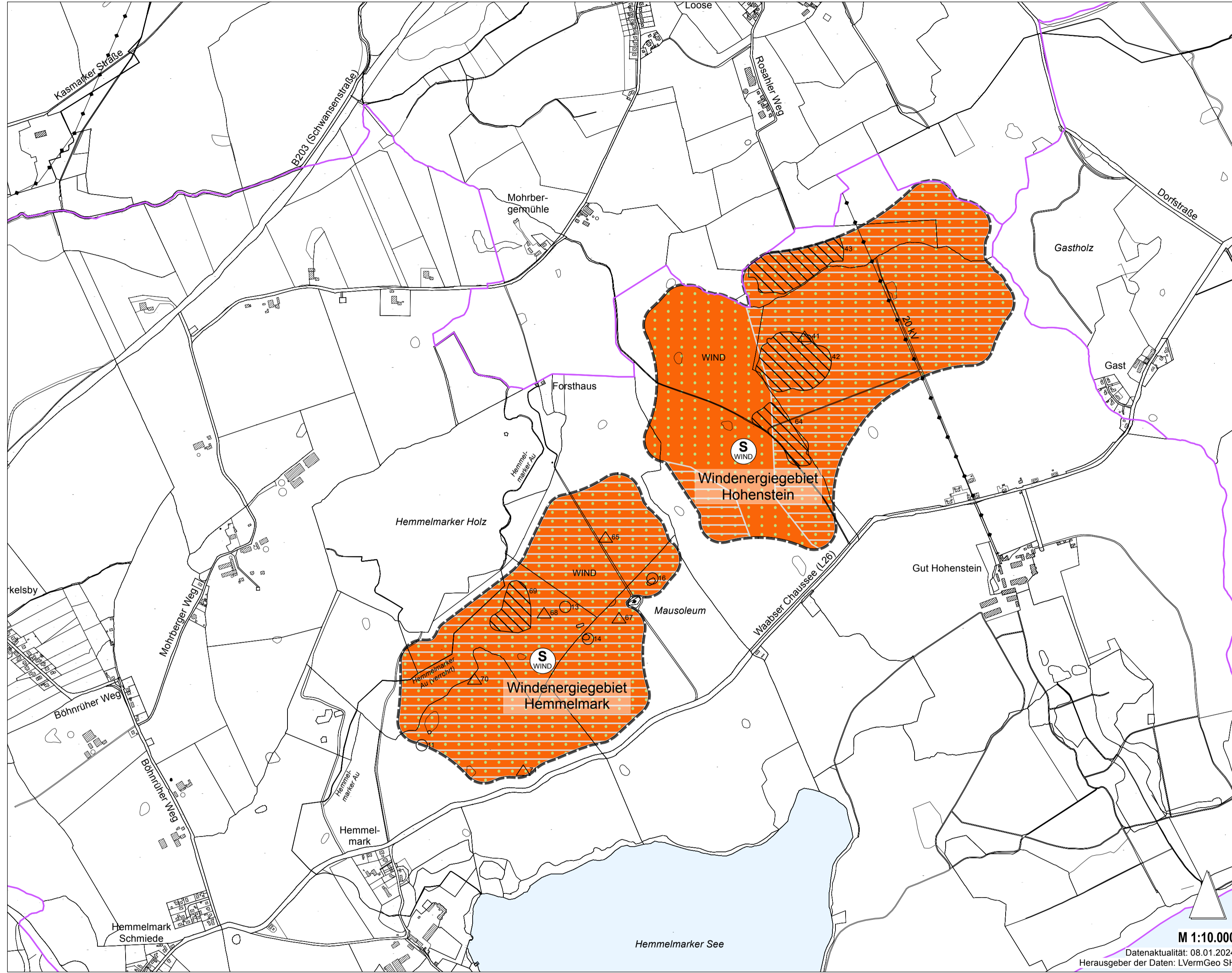


7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barkelsby

- Ausweisung eines Windenergiegebiets nach § 2 Nr. 1a Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), gleichzeitig Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land nach § 249c Baugesetzbuch (BauGB) -

für das Teilgebiet "Windenergiegebiet Hemmelmark" nördlich der Waabser Chaussee (L26), nordöstlich Hemmelmark und südlich Hemmelmarker Holz sowie für das Teilgebiet "Windenergiegebiet Hohenstein" nördlich der Waabser Chaussee (L26), südlich der Gemeindegrenze und westlich Gastholz



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176, S. 1, 6).

Bauflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Nr. 1a WindBG und § 249c BauGB)

- Sonderbaufläche für Windenergieanlagen - Windenergiegebiet
- Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land

Hauptversorgungsleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- oberirdische Stromleitung

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nachrichtliche Übernahmen

- Archäologisches Interessensgebiet
- Vorgeschichtliche Siedlungsstelle
- Grabhügel (gut erhalten)
- Grabhügel (überpflügt)

Darstellungen ohne Normcharakter

- Gemeindegrenze
- Flurstücksgrenze
- z.B. 5/11 Flurstücksbezeichnung
- Vorhandene Gebäude

HINWEISE

Artenschutz

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die üblichen Bauzeitenregelungen zu beachten. Die konkrete Abstimmung und Festlegung von ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und Monitoring hat im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)-Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.

Denkmalschutz

Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich und Umfeld mehrerer Objekte der archäologischen Landesaufnahme. Bei diesen Flächen handelt es sich daher gemäß § 12 Abs. 2 S. 6 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG SH) um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind laut § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Eingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob gegebenenfalls nach § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Meldepflicht gemäß § 15 DSchG SH für archäologische Funde ist zu beachten.

Mausoleum

Südöstlich des Teilgebietes „Hemmelmark“ besteht im Bereich einer Grüninsel ein Mausoleum, welches die Grabstätte des Prinzen Heinrich von Preußen sowie weiterer Fürstlichkeiten ist. Das Mausoleum umfasst eine Kapelle im russisch-byzantinischen Stil sowie einen Gedenkstein. Eine Überreichung des denkmalgeschützten Bereiches durch Rotorblätter von Windkraftanlagen ist zwingend zu vermeiden. Bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte sind die Belange des Denkmalschutzes und ein angemessener Umgebungsschutz zu berücksichtigen. Maßnahmen in der Umgebung eines Kulturdenkmals sind gemäß § 12 DSchG SH genehmigungspflichtig. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist frühzeitig an der Planung der Maßnahmen zu beteiligen.

Flugsicherheit

Bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 100 Metern über der Erdoberfläche sind als Luftfahrthindernisse einzustufen und nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig. In der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) sind die Anforderungen der Gefahrenfeuer an Windenergieanlagen geregelt. Für Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von über 100 Metern besteht als hindernisrelevante Bauwerke für die Luftverkehrssicherheit die Pflicht zur Kennzeichnung durch Gefahrenbefeuerung und / oder farbige Markierung.

Schifffahrt

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 WaStrG weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Diese Auflage schließt auch die Bauphase mit ein.

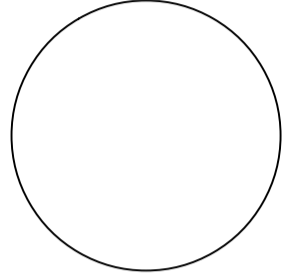
VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Barkelsby vom 05.06.2025. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee am 30.05.2025.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am XX.XX.XXXX unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB fand am XX.XX.XXXX statt.
4. Die Gemeindevertretung hat am XX.XX.XXXX den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung mit ausliegenden Umweltinformationen und Stellungnahmen haben nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am XX.XX.XXXX im Bekanntmachungsblatt XX/XXXX des Amtes Schlei-Ostsee ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-schlei-ostsee.de und über das Beteiligungsportal Bauleitplanung Online zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am XX.XX.XXXX zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am XX.XX.XXXX geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barkelsby hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplans am XX.XX.XXXX beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom AZ.: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom AZ.: bestätigt.

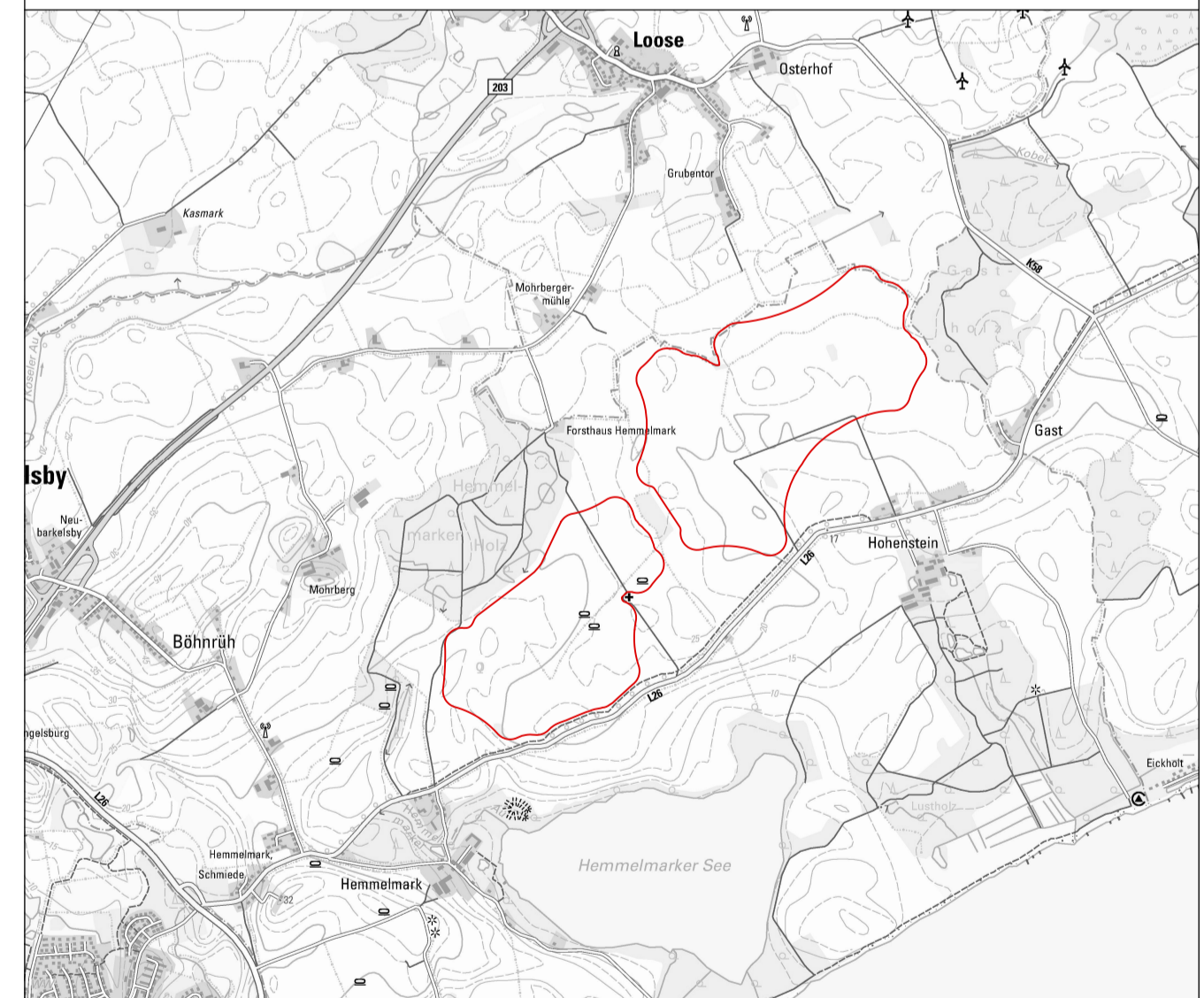
11. Die Erteilung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am im Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mithin am wirksam.

Barkelsby, den

Fritz-Wilhelm Blaas
Der Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 30.000



7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barkelsby

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB Stand: 18.12.2025

- Ausweisung eines Windenergiegebiets nach § 2 Nr. 1a Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), gleichzeitig Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land nach § 249c Baugesetzbuch (BauGB) -

für das Teilgebiet "Windenergiegebiet Hemmelmark" nördlich der Waabser Chaussee (L26), nordöstlich Hemmelmark und südlich Hemmelmarker Holz sowie für das Teilgebiet "Windenergiegebiet Hohenstein" nördlich der Waabser Chaussee (L26), südlich der Gemeindegrenze und westlich Gastholz

bearbeitet durch:

clausen-seggelke stadtplaner
Lippeltstraße 1
20097 Hamburg
Fon: 040 / 2840340 Fax: 040 / 28054343

clausen-seggelke
stadtplaner